

# Psychologie der Zeugenaussage

System der Glaubhaftigkeitsmerkmale

von

Dr. phil. Friedrich Arntzen, Dr. rer. nat. Else Michaelis-Arntzen, Sarah Julia von Jan

5., durchgesehene Auflage

[Psychologie der Zeugenaussage – Arntzen / Michaelis-Arntzen / Jan](#)

schnell und portofrei erhältlich bei [beck-shop.de](#) DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

[Kriminologie. Rechtsmedizin](#)



Verlag C.H. Beck München 2011

Verlag C.H. Beck im Internet:

[www.beck.de](http://www.beck.de)

ISBN 978 3 406 61257 2

die sich in einer Aussage zu einem homogenen Bild zusammenfügen, sichere Hinweise auf eine Erlebnisbasis des Berichteten. Nach den Ergebnissen unserer jahrelangen psychologischen Untersuchungen, speziell auch von Falschaussagen, genügt nämlich eine produktive Phantasie allein keinesfalls zur Erfindung eines differenzierten, delikttypischen Verhaltensbildes, sondern es müssen die Einsicht in derartige Zusammenhänge und ausgesprochen kriminologisches Wissen hinzukommen. Ohne sie kann ein Zeuge die zahlreichen hier beschriebenen Momente eines Delikttypus nicht in richtiger Auswahl und Zusammengehörigkeit schildern.

c) Es muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass stets mehrere delikttypische Momente berichtet werden müssen, ehe man ihnen Bedeutung beimessen kann. Dabei wird man den Gehalt der Aussage an delikttypischen Merkmalen am Entwicklungs- und Differenzierungsgrad der Aussagenden sowie an der Deliktart messen müssen: Man wird von einer debilen Person, die Zeuge eines exhibierenden Verhaltens geworden ist, nicht erwarten können, dass sie ebenso viele delikttypische Beobachtungen gemacht hat wie eine aufgeweckte Dreizehnjährige in einer ausgehnteren Inzestbeziehung. Auch das Wahrnehmen und Abheben von erlebten Verhaltenseigenarten beim Täter und von Eigenreaktionen setzt ja, wie schon erwähnt, eine gewisse Differenzierungsfähigkeit voraus, die manche Zeugen nur in unzureichendem Maße mitbringen. Eine solche Bekundung stellt nach unserem umfangreichen Untersuchungsmaterial jedoch eine ungleich geringere Leistung dar als das willkürliche Erfinden und Beschreiben von zueinander passenden delikttypischen Verhaltensweisen und psychischen Reaktionen ohne Erlebnisbasis. Ein Zeuge, der sich keinesfalls ein differenziertes delikttypisches Verhaltensbild ausdenken könnte, ist im Normalfall noch immer in der Lage, ein solches zu beschreiben, wenn er es erlebt hat.

Allgemeingültige Richtlinien bezüglich der Anforderungen, die in dieser Hinsicht an Aussagen gestellt werden müssen, lassen sich nicht leicht geben. Doch sind schon in glaubhaften Kinderaussagen in der Regel mindestens drei delikttypische Momente zu finden. Unter 100 bestätigten Aussagen aus unserem Material wurde 57mal das Kriterium „delikttypusentsprechende Schilderung“ mit einer Ausprägung von durchschnittlich 5,22 typischen Details gefunden.

Für die aussagepsychologische Exploration ergibt sich aus dem Dargestellten, dass besonders bei heranwachsenden Zeuginnen die innerseelischen, mitmenschlichen, „atmosphären“ Details und charakteristischen Begleitumstände sexueller Beziehungen eruiert werden sollten, die hier entscheidend sind. Delikttypische Besonderheiten bringt ein Zeuge überhaupt oft erst in einer solchen Exploration vor.

d) Wie aus den vorstehenden Erörterungen hervorgeht, ergeben sich Steigerungsformen des delikttypischen Inhalts von Zeugenaussagen, die diese Aussageeigenart zum Glaubhaftigkeitsmerkmal werden lassen, in der Anzahl und der Art delikttypischer Komponenten sowie aus der Schilderungsweise.

Bedeutung hat das Glaubhaftigkeitsmerkmal des deliktypischen Inhalts von Aussagen, wie eingangs schon gesagt, bisher hauptsächlich bei psychologischen Glaubhaftigkeitsbegutachtungen von Aussagen, die Kinder und Jugendliche zu Sexualdelikten machen. Hier kann mit Hilfe dieses Merkmals oft noch eine detailreiche Aussage eines Zeugen, selbst, wenn dieser über eine lebhaftige Phantasie verfügt, als glaubhaft erwiesen werden. Die Anwendungsmöglichkeit bei Aussagen Erwachsener ist bisher selten. Weitere systematische Arbeiten auf dem Gebiet der forensischen Aussagepsychologie könnten die Anwendungsmöglichkeiten erheblich erweitern.

e) Abschließend sei erwähnt, dass sich bei Zeugen aller Altersgruppen und bei Bekundungen zu allen Delikten ein weiteres Glaubhaftigkeitsmerkmal ergeben kann, das mit dem hier erörternden verwandt ist: Wenn nämlich ein Zeuge ein *individuelles Verhaltensmuster* beschreibt, das beispielsweise ein vorbestrafter Beschuldigter schon bei früheren Gelegenheiten in verhältnismäßig konstanter Weise wiederholt gezeigt hat, das aber dem Zeugen nicht bekannt war. (War dieses für eine bestimmte Person charakteristische Verhalten einem Zeugen aber bekannt, so wird aus dieser Kenntnis in manchen Fällen gerade das Material für eine Falschaussage genommen, wenn eine entsprechende Motivation gegeben ist.)

## Nachwort

### Zur praktischen Relevanz der Aussagepsychologie vier Jahrzehnte nach erstmaligem Erscheinen der „Psychologie der Zeugenaussage“

Die Geschichte der Lüge ist wahrscheinlich so alt wie die Geschichte der Menschheit. Bezeichnenderweise enthält schon das Alte Testament das Dokument einer Lüge: Die Schlange, die häufig als Sinnbild für den Teufel gesehen wird, soll die ersten Menschen mit falschen Worten aus dem Paradies gelockt haben. Auch die Geschichtsbücher verzeichnen mannigfaltige Unwahrheiten oder Verzerrungen der Wirklichkeit: Den Beginn des Polenfeldzuges und damit des zweiten Weltkrieges rechtfertigte Hitler 1939 u.a. mit einem von der SS fingierten Überfall auf den Sender Gleiwitz. Auch der Vietnamkrieg begann mit einer Lüge: Er wurde mit dem angeblichen Angriff der Nordvietnamesen gegen die Amerikaner (sog. Tonking-Zwischenfall) begründet. Nixon stürzte über eine nachgewiesene Falschaussage in der Abhöraffäre. Der frühere Kanzler Kohl konnte sich vor dem Untersuchungsausschuss 1985 nicht an Spenden des Unternehmers Flick erinnern. Clinton musste einräumen, es sei doch zu Oralverkehr mit seiner Praktikantin gekommen, nachdem er vorher beteuert hatte, „keine sexuelle Beziehung“ mit ihr gehabt zu haben. Die Invasion des Irak durch die USA nach dem 11. September 2001 wurde mit der angeblichen Gefahr durch Massenvernichtungswaffen begründet, für die bis heute keine Belege vorgelegt werden konnten.

Diese Auflistung stellt nur eine kleine Auswahl öffentlich bekannt gewordener Lügen dar (zur Übersicht „politischer Lügen“ siehe *Hildebrandt & Willemsen*, 2007) und illustriert die Brisanz, die Aussagen beinhalten können, und die Bedeutung, die einer Differenzierung zwischen wahren, verzerrten und falschen Bekundungen zukommt.

Der sogenannte „Lügendetektortest“ (umgangssprachlicher Terminus für verschiedene psychophysiologische Testverfahren) jedoch wurde in Deutschland vom Bundesgerichtshof in einem höchstrichterlichen Urteil als für Strafverfahren nicht zulässig erklärt (BGH-Beschluss vom 24. Juni 2003). Und auch das Gedankenlesen, obwohl in regelmäßigen Abständen sensationelle Forschungsberichte publiziert werden, die einen Rückschluss von neuronalen Messungen bzw. Datenerhebungen auf zugrundeliegende psychische Prozesse versprechen, bleibt wohl auf absehbare Zeit Zukunftsmusik (zur Diskussion des Zusammenhangs zwischen neuronalen Prozessen und dem menschlichen Bewusstsein und dessen Erforschbarkeit durch neurophysiologische Methoden siehe z.B. *Schleim*, 2008).

Die Aussageanalyse als wissenschaftlich gut untersuchte Methode, die bei der Differenzierung zwischen wahren, erfundenen oder unbewusst verzerrten Berichten hilft, ist daher auch zu Beginn des 21. Jahrhunderts weiter von hoher praktischer Relevanz. Dies wurde unlängst deutlich, als zahlreiche Vorwürfe wegen sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen u.a. in verschiedenen halbgeschlossenen pädagogischen Einrichtungen und im Bereich der Kirche bekannt wurden (zur Übersicht und wissenschaftlichen Einordnung des Phänomens des sexuellen Missbrauchs in Institutionen siehe z.B. *Bründel*, 2010). Bei sexuellem Missbrauch liegt es aber in der Natur des delikttypischen Sachverhaltes, dass dieser im Verborgenen geschieht und später oft Aussage gegen Aussage steht. Bei knapper Beweislage ist man daher auf eine genaue Analyse der Zeugenaussage angewiesen. Doch die Anwendung der Aussagepsychologie ist nicht auf das Feld jener Strafverfahren beschränkt, bei denen es um Sexualdelikte geht. Es bestehen darüber hinaus Bestrebungen, die Methodik der Aussagepsychologie auf den zivilrechtlichen Bereich auszudehnen (siehe *Dettenborn*, 2001, zur Beurteilung des Missbrauchsverdachts in familiengerichtlichen Verfahren). Weiterhin bestehen Überlegungen, aussagepsychologische Erkenntnisse auch bei Beschuldigtenvernehmungen oder bei der Befragung Asylsuchender anzuwenden.

Welche Anforderungen und Fragen an Aussagepsychologen gestellt werden, ist dabei stets von gesellschaftlichen Entwicklungen und Ereignissen sowie den rechtlichen Rahmenbedingungen abhängig:

In den 90er Jahren kam die Frage nach dem Wert von Geständnissen und die Problematik falscher Geständnisse im Zuge der Entwicklung der DNA-Analyse in den USA auf, als zahlreiche Fälle offenkundig unschuldig Verurteilter bekannt wurden, von denen ein Teil „geständig“ gewesen war (siehe z.B. *Kassin* u.a. 2003). In der Folge wurde das „Innocence Project“ gegründet (*Simon, Neufeld & Scheck*, 2003).

Der sogenannte Wormser Prozess in Mainz und andere bekannt gewordene Prozesse, in denen auf der Basis von Kinderaussagen Anklage wegen sexuellen Missbrauchs erhoben wurde, verdeutlichen die Problematik suggestiver Beeinflussungen gerade von „professioneller“ Seite und zeigen auch, wie wichtig es ist, das Zustandekommen von Aussagen genau unter die Lupe zu nehmen (*Friedrichsen*, 2005).

1999 wurde in einem Grundsatzurteil des BGH zum einen die kriteriengeleitete Aussageanalyse als wissenschaftlich fundierte Methode anerkannt, zum anderen wurden Mindestkriterien für Glaubhaftigkeitsgutachten aufgestellt (s. u.).

Nach den Terroranschlägen in den USA im Jahr 2001 bekam die Thematik der Befragung Beschuldigter oder Verdächtiger für die öffentliche Sicherheit existenzielle Bedeutung und rückte in den Mittelpunkt des politischen Interesses, mit der Zielrichtung, neuerliche Attentate verhindern zu können. Überlegungen gehen sogar in die Richtung, ob auch die

inneren Vorstellungen und Bilder eines Menschen bezüglich geplanter Handlungen in der Zukunft (sogenannte „estimated future thoughts“) mit psychologischer Methodik erkundet werden könnten. Dies wäre ein ganz neues Feld: Nicht die Beurteilung von Aussagen über vollzogene Handlungen der Vergangenheit, sondern lediglich geplante mögliche Handlungen der Zukunft (Granhag, 2010).

Die Frage nach zulässigen Verhörmethoden, den Folgen eines Einsatzes von Folter bei Befragungen und dem Wert erzwungener Geständnisse stellte sich nach dem Bekanntwerden der Vorgänge in den Gefangenenlagern von Guantánamo und Abu Ghraib mit neuer Brisanz (Costanzo & Gerrity, 2009). Als in diesem Zusammenhang bekannt wurde, dass bei der Entwicklung jener „innovativen Verhörmethoden“, die auch als „weiße Folter“ oder „clean torture“ (Mausfeld, 2009) bekannt wurden, Psychologen maßgeblich beteiligt waren, stellte sich auch die Frage nach deren Rolle und ethischer Verantwortlichkeit neu.

In jüngster Zeit wurde über einige Fälle in den Medien berichtet, durch die die aussagepsychologische Methodik einer breiteren Öffentlichkeit bekannt und weithin diskutiert wurde – wobei eine emotionale Aufschaukelung zu beobachten war, die sich u. a. darin zeigte, dass es schon lange vor der Eröffnung der Gerichtsverhandlung zu einer Vorverurteilung der jeweiligen Beschuldigten in der öffentlichen Meinung kam.

Bekannt wurde z. B. der sogenannte „Holzklotz-Mord“, in dem ein Geständnis eines dringend Tatverdächtigen vorlag, das später von diesem widerrufen und einer aussagepsychologischen Analyse unterzogen wurde. Auch zur Aussage der Belastungszeugin im Fall des Fernsehmoderators Jörg Kachelmann, der ebenfalls spektakuläre Schlagzeilen produzierte, wurde ein aussagepsychologisches Gutachten eingeholt, von dem Ausschnitte medial bekannt wurden. Ein anderer bekannt gewordener Prozess der letzten Zeit, in dem Zeugenaussagen eine wichtige Rolle spielten, war jener um die Tötung des Münchner Geschäftsmannes Dominik Brunner.

## 1. Leitlinien des aussagepsychologischen Vorgehens heute

Zentrales Kennzeichen einer wissenschaftlichen psychologischen Diagnostik ist ein ergebnisoffenes und hypothesengeleitetes Vorgehen, das innerhalb des wissenschaftlichen Diskurses u. a. von Trankell (1971) bereits früh für den Bereich der Aussagepsychologie gefordert und durch den BGH in einem Grundsatzurteil von 1999 festgelegt wurde. Wichtige Leitlinien der dem Urteilsspruch zugrunde liegenden Gutachten von Steller und Völbert (1999) einerseits und Fiedler und Schmid (1999) andererseits waren neben der Hypothesenleitung der Begutachtung die Wissenschaftlichkeit des Vorgehens (z. B. durch Anwendung nur solcher Verfahren, die

empirisch gut untersucht sind) sowie die Transparenz des Gutachtens (Nachvollziehbarkeit der einzelnen Schritte für die Rezipienten des Gutachtens).

Bei Glaubhaftigkeitsbegutachtungen bedeutet ein hypothesengeleitetes Vorgehen, dass auf der Grundlage der bekannten Anknüpfungstatsachen (aus der Gerichtsakte) alternative Hypothesen – neben der zentralen Erlebnishypothese – gebildet werden, die im Laufe des Begutachtungsprozesses noch verändert oder erweitert werden können. Wie *Greuel* und *Heubrock* (2006) schreiben, ist der forensisch-psychologische Begutachtungsprozess somit ein *reflexiver Prozess systematischer Hypothesenprüfung*.

Diese alternativen Hypothesen dazu, wie eine individuelle Aussage zustande gekommen sein könnte, bilden dann die Grundlage für die Planung der Untersuchung und die Untersuchungsdurchführung.

Die Untersuchung wiederum sollte so angelegt sein, dass die aufgestellten Hypothesen – anhand eines wissenschaftlich fundierten Vorgehens – getestet und angenommen oder aber verworfen werden können. Wenn die alternativen, nicht erlebnisbasierten Möglichkeiten der Aussageentstehung zurückgewiesen werden können, wird im Umkehrschluss angenommen, dass der Aussage ein realitätsbezogenes Erlebnis zugrunde liegt.

#### a) Erlebnisbasiertheit

Der Begriff „Erlebnisbasiertheit“ trägt dem Gedanken Rechnung, dass die Erinnerung ein subjektiv eingefärbter, rekonstruktiver Prozess ist und es bei der Aussagebeurteilung weniger darum gehen kann, eine irgendwie geartete „objektive Wahrheit“ zu überprüfen als vielmehr zu analysieren, ob ein Bericht auf einer Erlebnisgrundlage beruht. Die Aussage wird dabei als das Ergebnis von Wechselwirkungen zwischen situativen Bedingungen der Aussageentstehung sowie Merkmalen des Zeugen angesehen, die sich in einer mehr oder weniger qualitativ hochwertigen Aussageleistung niederschlagen, welche dann nach bestimmten Qualitätskriterien untersucht werden kann.

Entsprechend werden beim aussagepsychologischen Vorgehen grundsätzlich drei Komplexe berücksichtigt: a) inhaltliche Merkmale der Aussage, b) Aussageumfeld sowie c) individuelle besondere Aspekte bzw. Akzentuierungen des Zeugen.

Dabei wird, seit die Problematik fälschlich suggerierter sogenannter „Pseudoerinnerungen“ durch verschiedene spektakuläre Missbrauchsprozesse bewusst geworden ist, ein stärkeres Gewicht als früher auf die Analyse der Entstehung und Weiterentwicklung einer Aussage gelegt.

#### b) Bildung alternativer Hypothesen

Zur Bildung alternativer Hypothesen existieren verschiedene Systematiken. Eine länger etablierte stammt von *Greuel* (2001), eine neuere von

Völbert (2010). Nach Völbert (2010) werden im wesentlichen zwei alternative Hypothesen aufgestellt, die sich jeweils weiter differenzieren lassen: Zum einen die Hypothese, dass es sich bei der Aussage um eine *absichtliche Falschdarstellung* handele (sogenannte „Lügenhypothese“); zum anderen die Hypothese, dass es sich bei der zu prüfenden Hypothese um eine *subjektiv vom Zeugen für wahr gehaltene Pseudoerinnerung* handelt, die durch suggestive Einflüsse oder autosuggestive Tendenzen zustande gekommen ist.

Früher zusätzlich aufgestellte Hypothesen (vergl. Greuel, 2001), wie die Projektionshypothese (dass ein mit einer anderen Person erlebtes Geschehnis oder ein passiv wahrgenommenes Ereignis fälschlich auf eine bestimmte Person bzw. Situation übertragen wird), oder die Irrtumshypothese (dass Verzerrungen einer Erinnerung z.B. durch konstruktives Schließen von Erinnerungslücken aufgetreten sind), lassen sich unter diese zwei hauptsächlichen Hypothesen subsumieren.

## 2. Dreischrittiges Vorgehen bei der Hypothesenprüfung:

Bei der Prüfung der Glaubhaftigkeit bzw. Erlebnisbasiertheit einer Aussage werden drei Aspekte betrachtet, und zwar:

- a) Die Aussagetüchtigkeit sowie individuelle Aussagekompetenz des Zeugen
- b) Die Aussagequalität (Merkmalsanalyse)
- c) Die Aussagezuverlässigkeit (Prüfung möglicher Fehlerquellen) durch Analyse der Genese der Aussage und deren Weiterentwicklung

### a) Aussagetüchtigkeit und Aussagekompetenz

Der Begriff „Aussagetüchtigkeit“ bezieht sich nach Völbert & Lau (2008) auf die Fähigkeiten einer Person, einen spezifischen Sachverhalt zuverlässig wahrzunehmen, einzuspeichern, wiederabzurufen und zu äußern sowie Erlebtes von anders generierten Vorstellungen zu unterscheiden. Die Aussagetüchtigkeit ist demnach zu verstehen als eine „Interaktion von Fähigkeiten, Aufgabe und Erhebungssituation“. Nach Greuel (2001) ist etwa ab dem 4. Lebensjahr eine Aussagetüchtigkeit bei Kindern zu erwarten, wobei ab dem 5. Lebensjahr die Fähigkeit zunehme, ohne Hilfestellung Dritter über erlebte Ereignisse zu berichten. Zu Beginn des Grundschulalters nähern sich nach Völbert und Lau (2008) die Berichte der Kinder in ihrer Organisation und Logik den Darstellungen von Erwachsenen an. Bei Erwachsenen wird grundsätzlich von Aussagetüchtigkeit ausgegangen, es sei denn, der Zeuge leidet an einer psychischen Störung, die jene Grundfertigkeiten beeinträchtigt, die zum Abgeben einer Aussage notwendig sind (z.B. könnte dies bei einer Schizophrenie der Fall sein) oder aber es ist von einer vorübergehenden Beeinträchtigung

der Aussagetüchtigkeit aufgrund von Drogen-, Medikamenten- oder Alkoholkonsum auszugehen.

Ist eine Aussagetüchtigkeit gegeben, muss weiterhin die individuelle Aussagekompetenz überprüft werden (siehe *Greuel & Heubrock, 2006*). Hierzu werden sogenannte *individuelle Vergleichsstandards* erhoben (v.a. die kognitive Leistungsfähigkeit, das Vorwissen im sexuellen Bereich sowie der Ausdrucks- und Erinnerungsstil des Zeugen im fallneutralen Bereich), die später mit den Aussageleistungen zur Sache in Bezug gesetzt werden können.

#### b) Aussagequalität

Die Aussagequalität betrifft die eigentliche Zeugenaussage, die im Rahmen einer kriterienorientierten Inhaltsanalyse (s. u.) auf das Vorhandensein und den Ausprägungsgrad von Glaubhaftigkeitsmerkmalen hin zu überprüfen ist. Hierbei wird stets ein sog. Qualitäts-Kompetenz-Vergleich (*Steller & Volbert, 2009*) gezogen, also die Qualität der Aussage zur Kompetenz der aussagenden Person in Bezug gesetzt.

#### c) Aussagezuverlässigkeit

In einem dritten Schritt ist die Aussagezuverlässigkeit zu analysieren. Hiermit ist gemeint, ob und inwieweit eine substantielle Verfälschung der Aussage ausgeschlossen werden kann. Hierzu werden die inneren und äußeren Rahmenbedingungen des Zustandekommens der Aussage mit in die Betrachtung einbezogen. Bedenken können sich z.B. durch Aggravationstendenzen (Zunahme der Belastungsintensität über die Zeit) oder Hinweise auf suggestive Einwirkungen ergeben.

### **3. Zentrale Komponente der aussagepsychologischen Untersuchung: Die inhaltliche Merkmalsanalyse**

In den letzten Jahrzehnten sind verschiedene Kriterienkataloge für solche Aussagemerkmale, die überzufällig in erlebnisbasierten Berichten enthalten sind und nach dem Prinzip der Aggregation in der Summe und bei stimmigem Wechselbezug valide Schlussfolgerungen erlauben können (*Fiedler und Schmid, 1999*), erstellt und auch empirisch überprüft worden.

Der grundlegende Gedanke wurde von *Undeutsch (1967)* für die breitere wissenschaftliche Öffentlichkeit formuliert:

*Aussagen über selbst erlebte faktische Begebenheiten müssen sich von Äußerungen über nicht selbst erlebte Vorgänge unterscheiden durch Unmittelbarkeit, Farbigkeit und Lebendigkeit, sachliche Richtigkeit und psychologische Stimmigkeit, Folgerichtigkeit der Abfolge, Wirklichkeitsnähe, Konkretheit, Detailreichtum, Originalität und – entsprechend der Konkretheit jedes Vorfalls und der individuel-*